

3. Nachtrag

zum Kooperationsvertrag zur Information über Sekundärprävention und deren Befürwortung vom 28.08.2009

zwischen

**der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen
(im Folgenden „KVS“ genannt)**

und

**der AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen
(im Folgenden „AOK PLUS“ genannt)**

Vorbemerkungen:

Die bestehenden Verträge zur Durchführung der AOK PLUS-Programme zur Sekundärprävention gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 SGB V enden am 31.12.2021. Auch in den kommenden Jahren möchte die AOK PLUS ihren Versicherten ohne Unterbrechung Angebote zur Sekundärprävention zur Verfügung stellen. Aus diesem Grund hat die AOK PLUS im Juni 2021 die Leistungen der Sekundärprävention für den Angebotszeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2025 neu ausgeschrieben.

Das AOK PLUS-Programm „Herz-Kreislauf“ findet keine weitere Berücksichtigung in der neuen Ausschreibung. Die anderen drei AOK PLUS-Programme zur Sekundärprävention [„Rücken“, „Leichter und aktiver leben“ (Kombinationsprogramm Bewegung und Ernährung) sowie „Erährungsberatung“] werden leistungsinhaltlich grundsätzlich unverändert weitergeführt.

Anpassung des Kooperationsvertrages:

Aufgrund der Vorbemerkungen wird der zwischen der KVS und der AOK PLUS geschlossene „Kooperationsvertrag zur Information über Sekundärprävention und deren Befürwortung“ vom 26.08.2009 (inkl. Anlagen 1 – „Handlungsfelder und Programme“ und 2 – „Antrag auf Sekundärprävention“), zuletzt geändert durch den 2. Nachtrag in der Fassung vom 07.11.2017), inhaltlich und redaktionell wie folgt angepasst und aktualisiert.

I. § 5 Abs. 1 wird neu gefasst:

„(1) Für die ärztliche Leistung gemäß § 3 entrichtet die AOK PLUS an die KVS pro ambulanten Fall die folgenden Pauschalen:

- für die ärztliche Beratung, Information und Befürwortung der Maßnahme gemäß § 3 Abs. 1 bis 4:

5,00 EUR

Programm „Rücken“

Abr.-Nr. 99192A

Programm „Leichter und aktiver leben“

Abr.-Nr. 99194A

Programm „Erährungsberatung“

Abr.-Nr. 99195A

- für die Abschlussuntersuchung des Arztes gemäß § 3 Abs. 10:

11,00 EUR

Programm „Rücken“	Abr.-Nr. 99193A
Programm „Leichter und aktiver leben“	Abr.-Nr. 99197A
Programm „Ernährungsberatung“	Abr.-Nr. 99196A
Programm „Herz-Kreislauf“	Abr.-Nr. 99178A

*Nach dem 31.12.2021 kann die Abschlussuntersuchung und deren Abrechnung noch bis 30.06.2022 erfolgen.

Die Pauschalen sind jeweils gesondert abrechnungsfähig. Die vereinbarten Pauschalen sind jeweils nur einmal pro ambulantem Behandlungsfall gemäß Anlage 1 berechnungsfähig.

Die Vergütung dieser Leistungen erfolgt zusätzlich zur morbiditätsbedingten Gesamtvergütung Ärzte.“

II. § 5 Abs. 5 wird neu gefasst:

- „(5) Bei Nichtwiedervorstellung des AOK PLUS-Versicherten bei dem die jeweilige Maßnahme befürwortenden Arztes gelangen nur die Abrechnungsnummern 99192A, 99194A oder 99195A zur Abrechnung. Für den abrechnenden Arzt besteht in diesen Fällen keine Erbringungspflicht nach § 3 Abs. 10.“

III. Die Anlagen 1 [Handlungsfelder und Programme] und 2 [Antrag auf Sekundärprävention] werden durch die beigefügten Fassungen ersetzt.

IV. Inkrafttreten

Der 3. Nachtrag tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft. Die sonstigen Vereinbarungen des Kooperationsvertrages bleiben von diesem Nachtrag unberührt und gelten unverändert fort.

Dresden, den

.....
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

.....
AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für
Sachsen und Thüringen

Anhang:

Anlage 1 - Handlungsfelder und Programme, gültig ab 01.01.2022

Anlage 2 - Antrag auf Sekundärprävention, gültig ab 01.01.2022